

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Stephanus gGmbH

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung, die die Aufgaben und verfahrensrechtlichen Vorschriften näher bestimmt.
- (2) Nach § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages berät und überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung und ist für alle ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat ist nach § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages darüber hinaus zuständig für
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung der Geschäftsführung
 - die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten zum gesamten Betrieb
 - die Genehmigung der Wirtschaftsplanung
 - die Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungsbedürftigen Geschäfte.
- (3) Zum Zweck der Konkretisierung der Aufgaben nach Abs. 2 wird festgestellt, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung berät, begleitet und überwacht und sie durch geeignete Formen der Mitwirkung unterstützt. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung insbesondere in allen Grundfragen ihrer Tätigkeit und Organisation der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft; er ist jedoch bei Entscheidungen grundlegender Art von der Geschäftsführung zeitnah einzubeziehen. Der Aufsichtsrat ist für die Bestellung und die Ausgestaltung der Verträge der Mitglieder der Geschäftsführung verantwortlich; er soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat hat alle Vertragsangelegenheiten, bezogen auf die Mitglieder der Geschäftsführung zu regeln. Der Aufsichtsrat wirkt darauf hin, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats umgesetzt werden.
- (4) Zur pflichtgemäßen Erledigung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat zu einzelnen Gegenständen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung beiziehen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über notwendige Anpassungen dieser Geschäftsordnung, wenn die Vereinbarkeit der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit den Anforderungen von Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Diakonischem Corporate Governance Kodex dies erforderlich macht.

§ 2 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

- (1) Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit dieser die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Er/sie steht für Konfliktfälle innerhalb der Geschäftsführung als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats steht für Eilentscheidungen zur Verfügung.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Aufsichtsratsvorsitzende/-r ist der/die Vorsitzende des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung entsprechend § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsertrages. Stellvertretende/-r Aufsichtsratsvorsitzende/-r ist der/die stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung.
- (2) Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung.
- (4) Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, er/sie leitet dessen Sitzungen und vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten. Der/die Vorsitzende ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in abgegeben. Der/die Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mindestens zweimal, in der Regel jedoch vierteljährlich, zusammen.
- (2) Es wird von dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen, schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort, eingeladen. In Eilfällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen finden am Sitz der Stiftung oder an einem anderen, in der Einberufung bekanntzugebenden Ort, statt.
- (4) Mit der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Die Arbeitsunterlagen sollen dem Aufsichtsrat rechtzeitig, in der Regel zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugesandt werden. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 5 Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung des/der Vorsitzenden. Er/Sie wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Aufsichtsrats geleitet. Der/die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er/Sie kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag der Geschäftsführung oder sonst aus erheblichem Grund unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung schriftlich angekündigt sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat deren Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.

- (5) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates werden zwei von der Verbund-Gesamtmitarbeitervertretung zu benennende Mitarbeitende des Stephanus-Verbundes als ständige Gäste mit beratender Stimme eingeladen.
- (6) Der/die Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß (auch per Fax oder Mail) einberufen wurde und nach § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach sieben, spätestens nach dreißig Tagen, eine zweite Sitzung einzu-berufen, in der der Aufsichtsrat dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in – den Mitgliedern des Aufsichtsrats bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Fax oder Mail) übersenden. Dies ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Anfrage bei dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei dem/der Stellvertreter/in – vorliegen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung als Anlage aufzunehmen.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Der/die Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.

§ 7 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort, Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Protokollführer/in ist in der Regel eine von der Geschäftsführung benannte Person aus der Mitarbeiterschaft der Stephanus-Stiftung oder der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung von Beschlüssen, die nicht im Rahmen von Aufsichtsrats-sitzungen getroffen wurden, und die Beteiligung daran, werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet. Außerdem werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 wird in der darauffolgenden Sitzung des Aufsichtsrats verabschiedet, wobei spätestens dann auch über einen etwaigen Widerspruch eines Mitgliedes des Aufsichtsrats, das an der in der Niederschrift protokollierten Sitzung teilgenommen hat, entschieden wird. Beschlüsse nach Absatz 2 gelten als verabschiedet, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit

Absendung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruchs findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Aufsichtsrat haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten. Davon ausgenommen sind die besonderen Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung und deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes.
- (3) Der/die Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Stiftung zu verpflichten.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie ihm/ihr nahestehenden Personen oder ihm/ihr persönlich nahestehenden Unternehmungen mit der Stiftung oder einer Tochtergesellschaft der Stiftung sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Berater- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.
Das Gleiche gilt für Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Stephanus gGmbH.
An Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Kredite vergeben werden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können gleichzeitig auch Mitglied eines Beratungs- und Überwachungsgremiums bei einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder bei weiteren Tochtergesellschaften der Stephanus-Stiftung sein. Eine solche Funktion begründet keinen Interessenkonflikt und bedarf keiner gesonderten Anzeige.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld; dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sowie den Mitgliedern von Ausschüssen des Aufsichtsrats kann darüber hinaus eine angemessene jährliche Vergütung gezahlt werden. Die Höhe wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Daneben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder einen Ersatz ihrer Auslagen; die Gesellschafterversammlung kann die Zahlung einer angemessenen monatlichen Aufwandspauschale beschließen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich, um die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt er/sie in diesem den Vorsitz und hat ggf. das Zweitstimmrecht; im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Der/die Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (4) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, in der Satzung und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht zulässige abweichende Regelungen getroffen sind.
- (5) Die Ausschüsse sind nicht dazu berechtigt eigene, den Aufsichtsrat bindende Beschlüsse zu fassen, sondern können dem Aufsichtsrat lediglich Beschlussempfehlungen geben.

§ 10 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch seine/n Vorsitzende/n von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 Aktiengesetz anfordern.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Berichte unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann in entsprechender Anwendung von § 111 Absatz 2 Aktiengesetz Prüfungen veranlassen. Es kann damit auch Einzelmitglieder des Aufsichtsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat legt im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen. Es kann weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Über diese Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer

- (1) Der Aufsichtsrat wählt die Wirtschaftsprüfer für den Prüfungsauftrag für die Gesellschaft aus, wobei sich der Aufsichtsrat auf besondere Prüfungsschwerpunkte einigen kann. Es soll sich dabei mit der Geschäftsführung beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat wirkt in den mit dem Wirtschaftsprüfer zu treffenden Vereinbarungen darauf hin, dass der Wirtschaftsprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, so etwaige Abweichungen zum diakonischen Corporate Governance Kodex, berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- (3) Ein oder mehrere Vertreter des Wirtschaftsprüfers werden zu den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der Gesellschaft und seiner Tochtergesellschaften eingeladen, um dort über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat stellt den geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss vom 25.03.2019 mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft gesetzt.

Berlin, den 25.03.2019
Aufsichtsrat der Stephanus gGmbH